

Familiennachzug aus Ostafrika: Spezifische Herausforderungen für international Schutzberechtigte und ihre Familienangehörigen am Beispiel von eritreischen Flüchtlingen in Äthiopien

Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs

UNHCR, Diakonie und Caritas

25.11.2020

Rechtsanwältin und

Fachanwältin für Migrationsrecht

Kerstin Müller, Köln

Familien- nachzug Eritrea

- grds. Botschaft in Nairobi zuständig, aber
 - Pass in Eritrea schwer zu erhalten
 - Exitvisum idR nur für Kinder bis 5 Jahren
- illegale Ausreise ohne Exitvisum und Pass (insbes. Äthiopien, Sudan, Kenia oder Uganda)
- in anderem Staat gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich, um Zuständigkeit der Ortsbotschaft zu erreichen
 - Aufenthaltserlaubnis, Aufenthalt von mind. 6 Monaten?
 - s. Visumhandbuch AA
 - Flüchtlingsregistrierung

Identität und Nationalpass

- Regelvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a, 4 AufenthG
- Verstoß gegen RL 2003/86/EG?
- Ausnahme?
 - keine Herstellung der Lebensgemeinschaft – auch nicht im Drittland - möglich?
 - Flüchtlingsanerkennung im Drittstaat?
 - Zumutbarkeit?

→ durch EuGH nicht geklärt

Nationalpass

- wird von Botschaften in Uganda, Sudan, Kenia auch von dort als Flüchtling registrierter Person verlangt
- zwar Unterzeichnerstaaten der GFK, stellen aber keine „blauen Pässe“ aus
- UNHCR-Pass (Sudan) entspricht idR nicht internationalen Vereinbarungen (Maschinenlesbarkeit)
- Zumutbarkeit (§ 5 Abs. 1 AufenthV)?
 - Erlöschen der Rechtsstellung als Flüchtling?
 - Widerruf?
 - Gefährdung von Familienangehörigen?
- ggf. gedoppeltes Gerichtsverfahren (Kosten!)

Sonder- problem Äthiopien und Nationalpass

- bisher Befreiung von der Passpflicht (wird sich mit Aufnahme des vollständigen konsularischen Betriebs ändern), wenn Identität geklärt
- Problem verlagert sich auf BRD
- Asylantrag?
- Unverzüglichkeit bei Familienasylantrag von Ehepartner*innen?
 - Verhältnis § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG und § 26 AsylG?
→ BVerwG zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG: § 26 AsylG geht vor
 - Begriff des Familienangehörigen bei Geschwister-/Elternnachzug bei § 26 AsylG
 - unterschiedliche Staatsangehörigkeiten bei § 26 AsylG?
 - Erlöschen der Fiktionsbescheinigung, § 55 Abs. 2 AsylG?
 - Problem der bereits volljährigen Kinder: § 26 AsylG nicht anwendbar → eigene Gründe erforderlich
- Antrag GFK-Pass bei ABH?

Identität

- eritreischer Pass
- Sudan: reicht allein nicht aus
- ID-Karte (Tasera)
- Einwohnerausweis (nebarinet)?
- Taufurkunde?
- Geburtsurkunde
- Überbeglaubigung durch erit. Außenministerium erforderlich
- Schulzeugnis/Schülerausweis/Kindergartenausweis
- Impfausweis (Health and Growth Promotion Card- Kitabit)
- Militärausweis
- Lebensmittelkarte (Kupon)
- Schulanmeldung
- etc.
- nicht: DNA-Gutachten!

Wirksamkeit der Ehe- schließung

- für Ehegatten- und Kindernachzug relevant
- Äthiopien: staatliche Urkunden auch für Flüchtlinge möglich
- Sudan
 - orthodoxe religiöse Eheschließung muss von Judiciary registriert werden
 - Urkundenprüfung
 - Heirat von Eritreer*in und Sudanese*in nach mosl. Recht: vorherige Einwilligung zuständiger Stelle erforderlich
- Eritrea:
 - Anwendung des TCCE oder ErCC?
 - bei religiöser/traditioneller Eheschließung Eintragung ins Heiratsregister erforderlich?
 - nachträgliche Ausstellung möglich?
 - Einstellung des Verfahrens für Personen, die nach Friedensschluss Äthiopien-Eritrea (7/2018) eingereist sind?
 - Heiratsalter?
 - Ehe wirksam nach eritreischem Recht?
 - Ehe wirksam nach Art. 13 Abs. 3 EGBGB?
 - unwirksam, wenn unter 16 Jahre, es sei denn
 - minderjähriger Ehegatte wurde vor dem 22.7. 1999 geboren oder
 - die nach ausländischem Recht wirksame Ehe ist bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden und kein Ehegatte hatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
 - Verfassungswidrigkeit der Regelung? Allgemeiner Ordre public?

Nachweis der Eheschließung in Eritrea

- Eintrag in das Heiratsregister und Überbeglaubigung durch eritreisches Außenministerium?
- Achtung: Dokumentenprüfung (in Addis durch Bundespolizei)
- EuGH, Urt. v. 19.3.2019 (C-635/17): Ablehnung wegen fehlender Dokumente nur bei eklatantem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und Betrugsverdacht; neben allgemeiner Situation im Herkunftsstaat auch individuelle Situation entscheidend
- AA: Alternativbeweis nur in begründeten Einzelfällen
- welche? Verfolgungsschicksal soll irrelevant sein
- Alternativbeweise
 - Religiöse Hochzeitsurkunde/Entscheidung Schariagericht und Ehevertrag
 - Hochzeitsfotos (Gesichter gut sichtbar, mit Priester)
 - finanzielle Unterstützung der Familie (Überweisungsbelege und schriftliche Bestätigung von Geldboten mit Ein-/Ausreisestempel)
 - Chat (Intimsphäre!) mit Rohübersetzung, möglichst vor Antragstellung
 - Einzelbindungsnachweise
 - Fotos nach Eheschließung und vor Flucht
 - Besuch der Familie im Drittland (Visum, Ein- und Ausreisestempel, Fotos)
 - DNA bei Kindern (beide Elternteile! auf Anforderung Botschaft, nur, wenn ID geklärt)
 - Zeugenaussage? → Gerichtsverfahren

A1-Sprach- kenntnisse bei Ehegatten- nachzug

- Nachweis nicht erforderlich bei Eheschließung vor Einreise des Stammberechtigten in BRD, § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG
 - Problem des Zugangs zu Sprachkursen
 - Kosten europarechtswidrig?
 - europarechtswidrige Anforderungen an A1?
 - Unzumutbarkeit, § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG?
- Bemühungen nachweisen (auch in Corona-Zeiten)

Kinder- nachzug und Elternschaft

- rechtliche Elternschaft
- biologische Elternschaft
- AufenthG stellt auf rechtliche Elternschaft ab
- DNA-Gutachten löst Problemstellung nicht, ist allenfalls Indiz (Problem: Dauer des DNA-Verfahrens)
- wirksame Eheschließung oder
- Vaterschaftsanerkennung (über Botschaft möglich)
- auch bei vor Eheschließung geborenen Kindern

Sorgerecht und § 32 AufenthG

- 2013 Änderung des § 32 AufenthG:
Schlechterstellung der Kinder von Flüchtlingen
durch Verlangen des (alleinigen) Sorgerechts
 - Erklärung Bundesregierung: Glaubhaftmachung
reicht! → rechtlich leider unerheblich
 - bei gemeinsamem Sorgerecht:
 - Einverständnis des anderen Elternteils
 - gerichtlicher Beschluss zur Übertragung des
alleinigen Sorgerechts
 - ausländische Entscheidung und ordre public
 - inländische Entscheidung und §§ 99, 152 FamFG
 - EuGH: Kindeswohl!!
- ist AA leider relativ egal

Sorgerecht nach eritreischem Recht

- Ehe: gemeinsames Sorgerecht
- alleiniges Sorgerecht bei
 - Tod (Sterbeurkunde!)
 - Unwürdigkeit
 - Verschwinden
- Scheidung: Entscheidung über Sorgerecht obliegt Familienschiedsgericht; Kinder unter 5 Jahre idR bei Mutter, auch gerichtliche Entscheidung möglich
- nichteheliche Kinder: werden wie eheliche behandelt (keine gesonderte Regelung), aber (rechtliche) Vaterschaft muss zunächst feststehen
- Problem: Nachweis durch Urkunden

Allgemeine Hinweise

- Botschaften in der Regel über visa@.....auswaertiges-amt.de erreichbar (addi, khar, nair, kamp)
- BC-Nummer bei Kontaktaufnahme mit Botschaft angeben (auf Quittung), Vollmacht beifügen (v. Antragsteller)
- nicht auf IOM vertrauen
- Unterlagen aktiv nachfragen bei Antragstellern
- Unterlagen geordnet für anwaltliche Vertretung/Botschaft zusammenstellen (keine Klarsichtfolien, nicht tackern), regelmäßig aktualisieren
- bei anwaltlicher Vertretung kein Kontakt zu Botschaft ohne Rücksprache
- bei Kontakt zu anwaltlicher Vertretung Aktenzeichen angeben
- Petitionen/Kontakte zu Abgeordneten idR ohne Auswirkung
- rechtzeitig an anwaltliche Vertretung abgeben (spätestens bei Erstbescheid)
- ABH ist (intern) beteiligt: Stammberechtigten darauf hinweisen!
- Achtung: Fristen!!

Geschafft!

- VIEL ERFOLG!

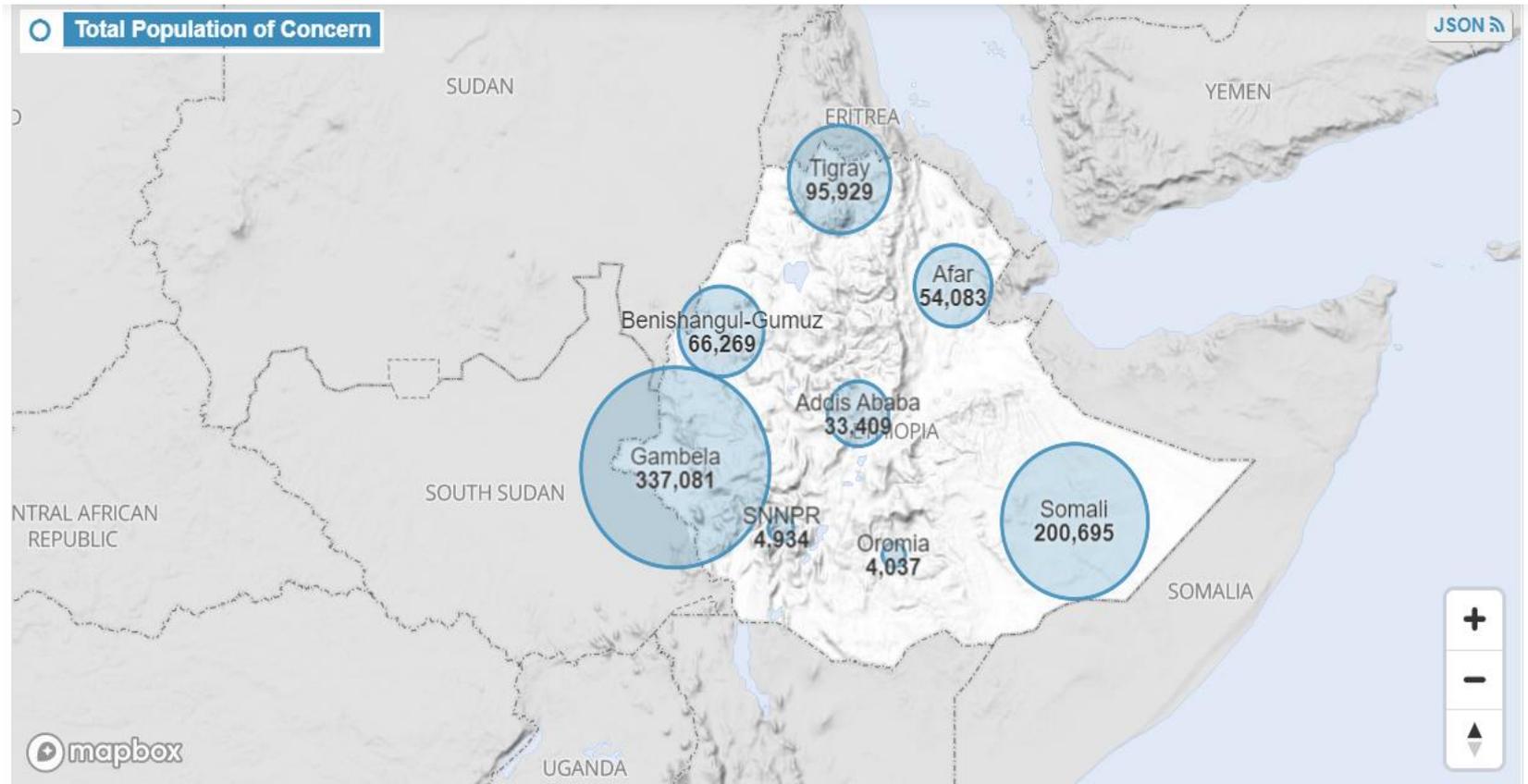


Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs
**Familiennachzug aus Ostafrika: Spezifische
Herausforderungen für international
Schutzberechtigte und ihre Familienangehörigen am
Beispiel von eritreischen Flüchtlingen in Äthiopien**
Sebastian Anstett, UNHCR-Vertretung in Deutschland

Gliederung

- I. Flüchtlinge in Äthiopien: Persons of Concern**
- II. Eritreische Flüchtlinge in Äthiopien**
- III. Unterstützung in den Flüchtlingscamps**
- IV. Wie läuft der Registrierungsprozess?**
- V. Einleitung von Verfahren zur Familienzusammenführung**
- VI. Was sind aktuelle Herausforderungen?**
- VII. UNHCR- Pilotprojekt zum Familiennachzug/ Fact-Finding Mission in Äthiopien, März 2020**

I. Flüchtlinge in Äthiopien: Persons of Concern



The boundaries and names shown and the designations used on this map do not imply official endorsement or acceptance by the United Nations

Total Population of Concern

JSON

796,437

Source - UNHCR

Last updated 31 Oct 2020

II. Eritreische Flüchtlinge in Äthiopien

Ethiopia Operation: Tigray Presence as of November 2020



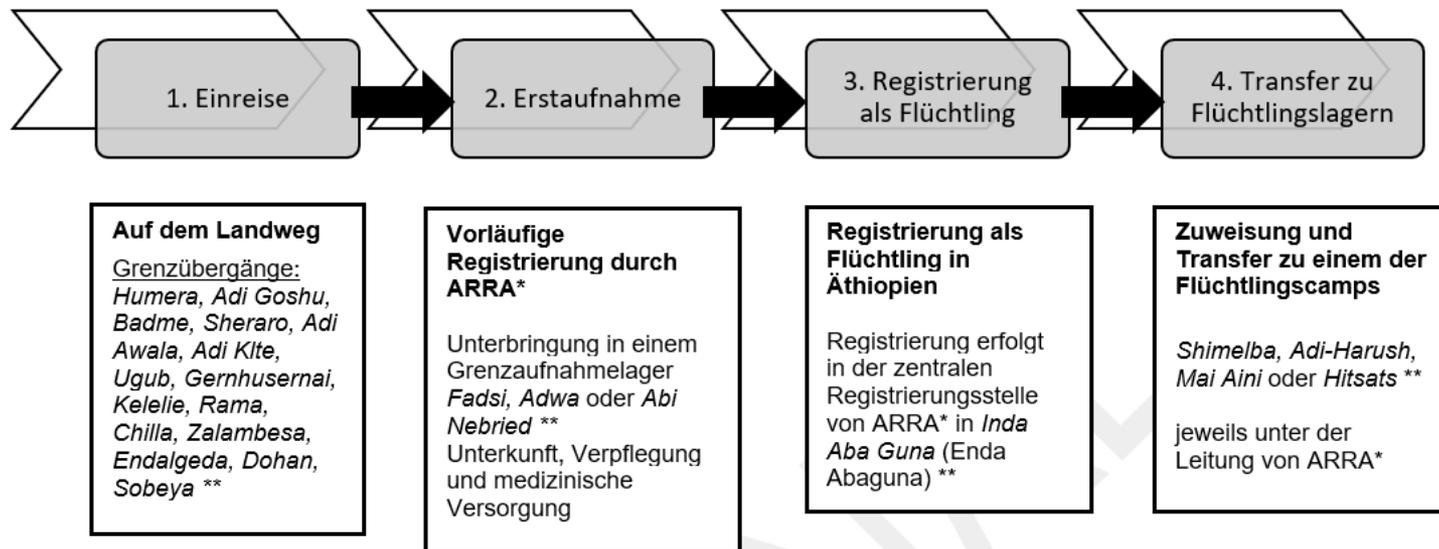
The boundaries and names shown on this map do not imply official endorsement or acceptance by the United Nations. Field operations between the President of Sudan and the President of South Sudan have not yet been determined. Printing date: 11 Nov 2020. Sources: UNHCR, CSA Ethiopia, UNICEF. Author: UNHCR Regional Bureau, Nairobi. Filepath: \\snnr\prod\unhcr\org. Filename: ETH_Tigray Presence_202011

- Knapp 96.000 eritreische Flüchtlinge in Tigray
- 4 Flüchtlingscamps im Nord-Osten: Shimelba, Mai-Aini, Adi-Harush und Hitsats
- 8.424 Flüchtlinge außerhalb der Camps in Gemeinden

III. Unterstützung in den Flüchtlingscamps

- **Unterstützung durch ARRA, UNHCR und Partnerorganisationen**
- **Essensversorgung**
- **Verteilung von Sanitär- und Hygienekits**
- **Grundlegende Gesundheitsversorgung**
- **Psychosoziale Unterstützung**
- **Besondere Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen**

IV. Wie läuft der Registrierungsprozess?



*ARRA = Äthiopische Flüchtlingsbehörde (Administration for Refugee and Returnee Affairs)

** siehe Kartenmaterial unter http://reporting.unhcr.org/node/5738#_ga=1.82171614.953390486.1464787750

V. Einleitung von Verfahren zur Familienzusammenführung

Herausforderungen:

- **Shire liegt im Norden des Landes, nahe der Grenze zu Eritrea**
- **3-Tages Busfahrt von Addis Abeba entfernt**
- **Kinder benötigen Vormund und Reisebegleitung**
- **Reisegenehmigung erforderlich**
- **Fehlende Dokumente beim Erstkontakt mit IOM-FAP oder Botschaften häufig problematisch**
- **Botschaft verlangt Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt oder Flüchtlingsregistrierung**



VI. Was sind aktuelle Herausforderungen?

- **Aktuell restriktive Asylpolitik**
- **Einschränkungen durch Covid-19 Pandemie**
- **Aktueller Konflikt in Tigray**



Sudan. Thousands flee fighting in Ethiopia to seek safety. Quelle: UNHCR/Hazim Elhag, November 13 2020, Location: Hamdayet, Sudan, <https://media.unhcr.org/archive/-2CZ7A2KMG9B6.html>

VII. UNHCR-Pilotprojekt zum Familiennachzug

- **UNHCR-Pilotprojekt zum Familiennachzug seit Juli 2019**
- **4 Erstasylländer: Äthiopien, Sudan, Ägypten und Libyen**
- **6 ausgewählte Zielstaaten: Deutschland, Schweden, Norwegen, UK, Niederlande und USA**
- **Zielgruppe: gefährdete unbegleitete Minderjährige und Jugendliche**

VII. UNHCR-Pilotprojekt zum Familiennachzug

Fact Finding Mission (März 2020)



VII. UNHCR-Pilotprojekt zum Familiennachzug

Erkenntnisse aus der Fact-Finding-Mission:

- **Lange Wartezeiten und Dokumentenprobleme**
- **Mangelnde Beratung und Kenntnis über das Familiennachzugsverfahren**
- **Intransparente Verfahren**
- **Illegale Ausreise für eritreische Staatsangehörige über 5 Jahre**

A woman with long dark hair, wearing a black long-sleeved shirt, is holding a young child with short brown hair up in the air. The child is wearing a white t-shirt and orange pants. They are standing in front of a large, light-colored tent. The tent has the UNHCR logo and text printed on it. The logo features a stylized figure of a person with arms raised, surrounded by a laurel wreath. Below the logo, the text "UNHCR" is visible, followed by "The UN" and "Refugee". The scene is brightly lit, and the shadow of the woman and child is cast onto the tent fabric. In the background, other tents and a person wearing a blue cap are visible.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Kontakt:
Sebastian Anstett
UNHCR-Vertretung in
Deutschland
anstett@unhcr.org**